



Anschluss-Vertrag

zwischen der

Stadt Dübendorf (Trärgemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und der

Politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen (Anschlussgemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat

über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation (ZSO)
„ZSO Region Dübendorf“

Vertragszweck

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen will sich der Stadt Dübendorf (wie bisher) hinsichtlich Übernahme der Aufgaben im Zivilschutz der Zivilschutzorganisation Dübendorf anschliessen. Demzufolge soll die Zivilschutzorganisation „ZSO Region Dübendorf“ bestehen bleiben und der Vertrag erneuert werden.

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage in personeller, finanzieller und materieller Hinsicht für die Zusammenarbeit.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	3
2.	Trärgemeinde.....	3
3.	Gemeinsame Zivilschutzorgane.....	3
4.	Entschädigung	3
5.	Zivilschutzstelle	3
6.	Zivilschutzkommandant	3
6.1	Aufgaben des Zivilschutzkommandanten	3
7.	Standort.....	3
8.	Eigentum	4
8.1	Bestehende Zivilschutzanlagen	4
9.	Öffentliche Schutzräume.....	4
10.	Material	4
11.	Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen.....	4
12.	Kostenverteilung	5
13.	Rechnungsführung.....	5
14.	Vertragsdauer/Vertragsanpassung/Kündigung.....	5
15.	Inkrafttreten	6

1. Zweck

Die Stadt Dübendorf und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen "**ZSO Region Dübendorf**" eine gemeinsame Zivilschutzorganisation.

2. Trägergemeinde

Die Trägergemeinde (Stadt Dübendorf) gilt gegenüber dem Bund und dem Kanton als leitende Gemeinde.

3. Gemeinsame Zivilschutzorgane

Die Vertragsgemeinden arbeiten bei der Verwirklichung der Zivilschutzmassnahmen zusammen und bestellen bzw. bezeichnen dazu die gemeinsame Zivilschutzstelle.

Der Aufgabenbereich sowie die Kompetenzen dieser Zivilschutzorgane bestimmen sich nach diesem Anschluss-Vertrag sowie nach dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons.

4. Entschädigung

Für die Entschädigung ist die Besoldungsverordnung der Trägergemeinde massgebend (Sitzungs- und Taggeld sowie Spesenersatz).

5. Zivilschutzstelle

5.1 Trägergemeinde

Die Trägergemeinde betreibt im Geschäftsfeld Bevölkerungsschutz die Zivilschutzstelle. Sie erledigt die administrativen Arbeiten nach Vorgaben von Bund und Kanton.

Der Leiter Bevölkerungsschutz ist gleichzeitig der ZS Kommandant der Zivilschutzorganisation Region Dübendorf. In der Milizorganisation wird er durch zwei Stellvertreter unterstützt.

6. Zivilschutzkommandant

6.1 Aufgaben des Zivilschutzkommandanten

Die Leitung der Zivilschutzorganisation obliegt dem Zivilschutzkommandanten der Trägergemeinde. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts in einer separaten Stellenbeschreibung festgelegt.

7. Standort

Standort der Leitung der Zivilschutzorganisation ist der Kommandoposten Dübendorf (KP1) im Sonnenberg.

8. Eigentum

8.1 Bestehende Zivilschutzanlagen

Die der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellten Zivilschutzanlagen bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Der Unterhalt wird wie folgt geregelt:

- Der bauliche Unterhalt obliegt unverändert der Eigentümerin (Vertragsgemeinden).
- Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen der Trägergemeinde (z.B. Strom, Wasser, Putzarbeiten, Verbrauchsmaterial, Übungsmaterial usw.).

Die Vertragsgemeinden stellen der Zivilschutzorganisation die folgenden Liegenschaften bzw. Anlagen zur Verfügung:

Dübendorf

- Bereitstellungsanlage (BSA 1), Hermikonstrasse 68 (Kunsteisbahn Chreis)
- Bereitstellungsanlage (BSA1), Wasserfurrenstrasse (Schulhaus Högler)
- Bereitstellungsanlage (BSA1), Lägernstrasse 15 (Schulhaus Stägenbuck)
- Kommandoposten (KP1), Sonnenbergstrasse 1 (Branzenäsch)
- Geschützte Sanitäts Stelle (Gesch San Stelle), Usterstrasse 111 (Schörli)

Wangen-Brüttisellen

- Bereitstellungsanlage (BSA 2 -Kommandoposten), Schulhaus Bruggwiesen

9. Öffentliche Schutzräume

Die bestehenden öffentlichen Schutzräume bleiben unverändert im Eigentum der Eigentümerschaft. Die betreffende Eigentümerschaft übernimmt sämtliche Unterhalts- und Erneuerungskosten.

10. Material

Vor der Übergabe an die Trägergemeinde ist per 1. Januar 2009 ein Übergabeprotokoll mit Inventar zu erstellen.

Das aus dem Inventar benötigte Zivilschutzmaterial geht ins Eigentum der Trägergemeinde über. Es muss der Zivilschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden. Diese ist für den Unterhalt, den Ersatz und die Kontrolle besorgt.

11. Kostentragung bei Erneuerungen von Anlagen

Wird im Einzelfall nichts anderes vereinbart, so werden sämtliche Kosten für die Erneuerung von Zivilschutzanlagen von derjenigen Vertragsgemeinde getragen, welche Eigentümerin der Anlage ist. Eine allfällige Anpassung der Kostenanteile ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die notwendigen Kredite bedürfen der Bewilligung durch die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Gemeindeorgane.

12. Kostenverteilung

Die Kostenverteilung wird unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres verrechnet.

An den Nettokosten der Zivilschutzorganisation beteiligen sich die Träger- und Anschlussgemeinde prozentual der Einwohnerzahl (unter jährlicher Berücksichtigung der Einwohnerzahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres; auf ganze Prozente gerundet).

Dies gilt auch für Neu- und Ersatzanschaffungen ausserhalb des Budgets.

Bei Investition für Mobilien und Geräte (z. B. Zivilschutz-Fahrzeug) beteiligen sich die Träger- und Anschlussgemeinde prozentual der Einwohnerzahl (unter jährlicher Berücksichtigung der Einwohnerzahlen gemäss Grundlage der Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich per 31. Dezember des Vorjahres; auf ganze Prozente gerundet).

Auf den Nettokosten-Anteil der Anschlussgemeinde der laufenden Rechnung (nicht auf den gesamthaften Nettokosten) wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag von 5 %¹ verrechnet. Mit dem Gemeinkostenzuschlag wird der Anteil an Infrastrukturkosten für Räume, Unterhalt, bauliche Massnahmen, Reparaturen usw. abgegolten. Dafür wird kein Mietzinsanteil verrechnet.

Die Ersatzbeschaffungen werden über die jeweiligen Ersatzabgabekonten der beiden Gemeinden (Kontoverantwortlichkeit liegt beim Kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ)) finanziert und durch den Leiter Bevölkerungsschutz Dübendorf koordiniert.

13. Rechnungsführung

Die Trärgemeinde führt die Rechnung. Per 30. Juni des laufenden Jahres wird eine Akontorechnung ausgestellt. Nach Abschluss der Rechnung wird die Schlussabrechnung erstellt.

Die Trärgemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. Mai des Vorjahres den im Voranschlag zu berücksichtigenden Kostenanteil mit.

14. Vertragsdauer/Vertragsanpassung/Kündigung

Dieser Vertrag wird für die Dauer von 4 Jahren geschlossen. Die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2025 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom unten stehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, welche für den An- und Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation zuständig ist.

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe beider Vertragsparteien.

Liegen neue oder ergänzende eidgenössische oder kantonale Gesetzeserlasse vor, ist die Trägergemeinde gegenüber den Gemeinderäten der Vertragsgemeinde für eine Anpassung des Vertrages an die neuen Rechtsverhältnisse verantwortlich. Sämtliche Vertragsänderungen sind nach erfolgter fachtechnischer Prüfung durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinde zu genehmigen.

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils 18 Monate im Voraus, erstmals per 31. Dezember 2025, jeweils auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägergemeinde.

15. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung sowie nach erfolgter fachtechnischer Vorprüfung durch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz sowie der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich ab 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigt:

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen



Marlis Dürst
Gemeindepräsidentin



Heidi Duttweiler
Geschäftsleiterin

Beschluss des Stadtrates vom:
15. Juli 2021

Beschluss des Gemeinderates vom:
12. Juli 2021

Revisionen: 2014, 2017, 2021